

„Junges Publizieren“

Seminararbeit von

Sophie Grab

**Kritische Betrachtung der Reform der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem.
§ 64 StGB**

Universität zu Köln

Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht

Prof. Dr. Anja Schieman

Abgabedatum: 12.4.2023

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	119
II. Reformbedarf	119
1. Anstieg der Unterbringungszahlen und der Behandlungsdauer	119
2. Wandel der Klientel	120
3. Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung und regionale Unterschiede	121
4. Hohe Erledigungszahlen	121
III. Sinn der Maßregel und Historie	122
1. Zweck und Rechtfertigung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	122
2. Historische Entwicklung des § 64 StGB	123
a) Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 1994	123
b) Das Gesetz vom 16. Juli 2007	123
c) Das Gesetz vom 8. Juli 2016	124
IV. Aktuelle Rechtslage	124
1. Materielle Voraussetzungen der Anordnung	125
a) Hang zum Rauschmittelmisbrauch	125
b) Symptomatischer Zusammenhang zwischen Anlasstat und Hang	125
c) Erfolgsaussicht	126
2. Ermessen des Tatrichters	126
3. Aussetzung zum Halbstrafenzeitpunkt	127
4. Verhältnis zu § 35 BtMG	128
5. Vollziehbarkeit der Erledigungserklärung	128
V. Würdigung und Ergänzung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung	129
1. Würdigung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung	129
a) Hang	129
aa) Regierungsentwurf	129
bb) Würdigung	130
b) Kausalität zwischen Hang und Anlasstat	131
aa) Regierungsentwurf	131
bb) Würdigung	131
c) Erfolgsaussichten	132
aa) Regierungsentwurf	132
bb) Würdigung	132
d) Zweidrittelzeitpunkt	134
aa) Regierungsentwurf	134
bb) Würdigung	134
e) Vollziehbarkeit der Erledigungserklärung	135
f) Fazit	135
2. Alternativen und Ergänzungen	135

<i>a) Alternative Behandlungsmöglichkeiten stärken</i>	135
<i>b) Zumindest verminderte Schuldfähigkeit</i>	137
<i>c) Erfordernis der Zustimmung des Angeklagten</i>	137
<i>d) Stärkung des Ermessens</i>	137
<i>e) Terminologie</i>	138
VI. Fazit	138

I. Einleitung

Resozialisierung und Prävention zu stärken, sind die Ziele, die die Bundesregierung mit ihrem Gesetzesentwurf zur Überarbeitung des Sanktionenrechts verfolgt.¹ Diese Reform betrifft unter anderem auch die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Anlass der Reform ist die Überforderung der Anstalten angesichts der stetig steigenden Unterbringungszahlen.² Diese sind in manchen Bundesländern bereits an ihrer Kapazitätsgrenze gelangt, sodass zu Behandelnde nicht selten auf einen freien Platz warten müssen. Wie prekär die Situation ist, zeigt sich an Daten aus Niedersachsen. Hier warteten im Jahr 2020 98 behandlungsbedürftige Täter im Schnitt 231 Tage auf einen Therapieplatz und waren in dieser Zeit auf freiem Fuß.³ Die Frage allerdings bleibt offen, ob diese zunehmend problematische Situation durch den Gesetzesentwurf verbessert oder gar gelöst werden kann. Gegenstand dieser Arbeit ist es daher, zu überprüfen, ob die eingangs genannten Ziele erreicht werden können. Dafür sollen der Reformbedarf und die Defizite der geltenden Rechtslage herausgearbeitet werden. Zur Bewertung und Ergänzung des vorliegenden Regierungsentwurfs sollen schließlich Alternativvorschläge von Fachgruppen und aus der Literatur miteinbezogen werden.

II. Reformbedarf

Bereits seit vielen Jahren verschärft sich die Situation in den Entziehungsanstalten. Im Folgenden wird gezeigt, in welchen Bereichen der Reformbedarf besonders deutlich ist.

1. Anstieg der Unterbringungszahlen und der Behandlungsdauer

In quantitativer Hinsicht ist ein stetiger Anstieg der Unterbringungen gem. § 64 StGB zu verzeichnen. So wurde im Jahr 2001 bei 1370 Abgeurteilten die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet.⁴ 2021 stieg diese Zahl auf 3559.⁵ In einem Zeitraum von zwanzig Jahren hat sich die Anzahl der Unterbringungsanordnungen mehr als verdoppelt. Dies entspricht allerdings nicht der allgemeinen Kriminalitätsentwicklung, vielmehr hat sich der Anteil der gem. § 64 StGB Untergebrachten an den insgesamt Abgeurteilten erhöht. 2001 wurden insgesamt 890 099 Personen abgeurteilt.⁶ Die Zahl der Unterbringungen jedoch war geringer als im Jahr 2021, in dem es insgesamt 815.199 Abgeurteilte gab.⁷ 2001 wurde die Unterbringung in ca. 0,15 % der Aburteilungen angeordnet, 2021 in ca. 0,44 % der Fälle. Es handelt sich dabei um eine Zunahme, die nahezu um den Faktor 3 steigt. Ein solch deutlicher Anstieg der Unterbringungen lässt sich nach *Dessecker* nicht darauf zurückführen, dass Abhängigkeitsprobleme gesamtgesellschaftlich derart zugenommen hätten.⁸ Vielmehr liegt der Schluss nahe, dass Gerichte heute die Unterbringungsanordnung häufiger aussprechen.

Hinzu kommt, dass auch die Unterbringungsdauer und die Begleitstrafen steigen. Im Vergleich zum Jahr 1995

¹ BT-Drs. 20/5913, S. 1.

² *Pollähne*, in: NK-StGB, Bd. I, 5. Aufl. (2017), § 64 Rn. 7.

³ Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung, Nds. LT-Drs. 18/7125, S. 1 f.

⁴ Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik 2001, Fachserie 10 Reihe 3, S. 76.

⁵ Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik 2021, Fachserie 10 Reihe 3, S. 361.

⁶ Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik 2001, Fachserie 10 Reihe 3, S. 12.

⁷ Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik 2021, Fachserie 10 Reihe 3, S. 14.

⁸ *Dessecker*, R&P 2004, 192 (194).

war die durchschnittliche Behandlungsdauer im Jahr 2016 sechs Monate länger.⁹ Auch die Höhe der Begleitstrafen ist in diesem Zeitraum deutlich gestiegen.¹⁰ Täter haben dann mehr Zeit für eine Therapie. Eine Erklärung für die gesteigerte Unterbringungsdauer ist das erhöhte Sicherheitsbedürfnis der Anstalten und die dadurch zögerlicheren Lockerungen.¹¹

Die zahlreichen Unterbringungsanordnungen in Kombination mit dem Anstieg der durchschnittlichen Behandlungsdauer sind maßgebliche Ursachen für die Kapazitätsprobleme der Entziehungsanstalten.

2. Wandel der Klientel

Zu der quantitativen Überlastung der Entziehungsanstalten kommt hinzu, dass sich auch ein struktureller Wandel der Klientel vollzieht. Diese grundlegende Veränderung findet auf verschiedenen Ebenen statt. Als erstes wird das Verhältnis der schuldunfähigen und vermindert schulfähigen zu den schulfähigen Untergebrachten untersucht. 1995 wurde insgesamt 757 Mal die Unterbringung angeordnet.¹² Darunter waren 28 schuldunfähige (3,6 %) und 355 vermindert schulfähige Personen (46,9 %).¹³ Etwa die Hälfte der Untergebrachten war voll schulfähig. Im Jahr 2021 wurde die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt in 3559 Fällen angeordnet.¹⁴ Davon waren 100 Personen schuldunfähig (2,8 %), 829 Personen vermindert schulfähig (23,29 %).¹⁵ Es waren folglich 73,91 % der Untergebrachten voll schulfähig. Dies zeigt anschaulich, dass immer mehr voll Schulfähige in Entziehungsanstalten untergebracht werden.

Eine wesentliche Veränderung zeigt sich auch in der Suchtmittelabhängigkeit der Untergebrachten. Während Alkoholabhängigkeit früher überwog, dominieren inzwischen die Betäubungsmittelabhängigkeiten deutlich.¹⁶ Zunehmend liegt auch eine Kombination von Alkohol- und Rauschgiftkonsum vor.¹⁷ Dies wirkt sich auch auf die Behandlungskonzepte aus. Der Konsum von Drogen ist außerdem bei immer mehr Menschen Bestandteil ihres Lebensstils und ihrer sozialen Beziehungen.¹⁸ Vermehrt werden außerdem Drogenhändler untergebracht, bei denen der Drogenkonsum gegenüber den verfolgten finanziellen Interessen nur eine untergeordnete Rolle spielt.¹⁹ Auch deshalb steigt der Anteil der Untergebrachten mit Verbindung zu kriminellen Strukturen.²⁰

Diese strukturellen Veränderungen haben negative Auswirkungen auf das Behandlungsklima. Berichte, dass Personal und andere untergebrachte Personen gefährdet worden seien, sind ein Beispiel dafür.²¹ Eine erhöhte Belastung des Personals geht damit einher.²² Außerdem wird beklagt, dass die Gefährlichkeit eines zunehmenden Anteils der Untergebrachten primär Ausdruck ihrer Persönlichkeit und weniger ihrer Suchtmittelerkrankung ist.²³

⁹ Riedemann/Berthold, in: Müller/Koller, Reformansätze zur Unterbringung nach § 64 StGB, 2020, S. 32 f.

¹⁰ Riedemann/Berthold, in: Müller/Koller, Reformansätze zur Unterbringung nach § 64 StGB, S. 25; Querengässer/Traub, R&P 2021, 19 (22).

¹¹ Schalast, FPPK 2017, 105 (108).

¹² Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik 1995, Fachserie 10 Reihe 3, S. 72.

¹³ Ebd.

¹⁴ Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik 2021, Fachserie 10 Reihe 3, S. 361.

¹⁵ Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik 2021, Fachserie 10 Reihe 3, S. 370 ff.

¹⁶ Müller, FPPK 2019, 262 (264); Schalast, NStZ 2017, 433 (435).

¹⁷ Müller, FPPK 2019, 262 (264).

¹⁸ Konrad/Huchzermeier/Rasch, Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, 5. Aufl. (2019), S. 196.

¹⁹ Müller, FPPK 2019, 262 (264); Querengässer/Traub, R&P 2021, 19 (26).

²⁰ Schalast, NStZ 2017, 433 (438).

²¹ BT-Drs. 20/5913, S. 34.

²² Berthold/Riedemann, R&P 2022, 225 (225).

²³ Riedemann/Berthold, in: Müller/Koller, Reformansätze zur Unterbringung nach § 64 StGB, S. 36.

Diese Personen sind oft schwer zu therapieren und die Therapie ist deshalb besonders herausfordernd.²⁴ Die veränderte Population beeinflusst die therapeutische Atmosphäre negativ und beansprucht die Entziehungsanstalten immer stärker.²⁵ Aus diesem Grund wird zunehmend von Fehleinweisungen gesprochen und gefordert, diesen durch eine Gesetzesänderung entgegenzuwirken.²⁶

3. Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung und regionale Unterschiede

Problematisch ist auch, dass es starke regionale Unterschiede in der Rechtsprechung bei der Anwendung des § 64 StGB gibt. Hinsichtlich der Anzahl der Anordnungen gibt es zwischen den Bundesländern erhebliche Unterschiede. So wurde beispielsweise in Bayern im Jahr 2014 die Unterbringung gem. § 64 StGB 1.312 Mal angeordnet, in Nordrhein-Westfalen, dem Bundesland mit den höchsten Einwohnerzahlen, hingegen nur 841 Mal.²⁷ In Bayern wird mit 7,09 Untergebrachten auf 100.000 Einwohner (im Alter über 14 Jahren) die Unterbringung am häufigsten angeordnet.²⁸ Sogar innerhalb der Bundesländer fällt eine unterschiedliche Rechtsanwendung je nach Landgerichtsbezirk auf.²⁹ Auch die Dauer der Unterbringung unterscheidet sich von Bundesland zu Bundesland erheblich.³⁰

4. Hohe Erledigungszahlen

Ausdruck der Defizite der Entziehungsanstalten sind außerdem die zunehmend hohen Erledigungszahlen. Bundesweit werden mittlerweile die Hälfte aller Behandlungen vorzeitig wegen Aussichtslosigkeit abgebrochen.³¹ Das Scheitern der Behandlung kommt immer häufiger vor.³² Und es ist zu vermuten, dass in einer Vielzahl der Fälle die Erfolgsaussichten zu optimistisch angenommen werden.³³ Der Platzmangel und der hoher Aufnahmepressure könnten ebenfalls Ursache eines verfrühten Abbruchs sein.³⁴ Außerdem hat die zunehmend hohe Auslastung der Entziehungsanstalten negative Auswirkungen auf die Versorgung der untergebrachten Personen und dadurch auch auf die Therapieerfolge.³⁵ Die große Anzahl der Therapieabbrüche ist mit Blick auf die hohen Kosten skeptisch zu betrachten. Müller schätzt die Behandlungskosten für die Unterbringung in Entziehungsanstalten auf 400 Millionen Euro pro Jahr.³⁶ Die Unterbringungskosten belaufen sich für eine Person für ein Jahr auf etwa 100.000 Euro.³⁷

Die Entziehungsanstalten stehen vor vielen Herausforderungen, die überwunden werden müssen, um das Ziel der Resozialisierung und Prävention erfüllen zu können. Angesichts der begrenzten Kapazitäten der Entziehungsanstalten ist es erforderlich, die Unterbringungsanordnungen auf Personen zu beschränken, die eine Therapie wirklich benötigen und einer solchen auch zugänglich sind.

²⁴ Schalast, FPPK 2021, 179 (182).

²⁵ Koller/Müller, in: Müller/Koller, Reformansätze zur Unterbringung nach § 64 StGB, S. 18; Maybaum, Deutsches Ärzteblatt 2019, 1474 (1477); Müller, FPPK 2019, 262 (264 f.); Schalast, NStZ 2017, 433 (438); Walther, JR 2020, 296 (306).

²⁶ Radtke, in: Müller/Koller, Reformansätze zur Unterbringung nach § 64 StGB, S. 89.

²⁷ Gemmern, in: MüKo-StGB, Bd. II, 4. Aufl. (2020), § 64 Rn. 5.

²⁸ Querengässer/Traub, R&P 2021, 19 (21 f.).

²⁹ Querengässer/Baur/Berthold, KriPoZ 2022, 168 (169).

³⁰ Schalast, FPPK 2017, 105 (112).

³¹ Koller/Müller, StV 2021, 265 (266); Schalast, R&P 2012, 81 (87).

³² Schalast/Dessecker/Haar, R&P 2005, 3 (4).

³³ Gemmern, in: MüKo-StGB, § 64 Rn. 7.

³⁴ Schalast, FPPK 2021, 179 (186).

³⁵ Walther, JR 2020, 296.

³⁶ Müller, FPPK 2019, 262 (263).

³⁷ Schalast, NStZ 2017, 433 (438).

III. Sinn der Maßregel und Historie

Die Probleme der Entziehungsanstalten werden schon seit mehreren Jahrzehnten kritisch beobachtet und waren auch Ausgangslage der zwei erfolgten Gesetzesänderungen. Es wird immer wieder die Frage geäußert, wie die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angesichts der aufgezeigten Defizite überhaupt gerechtfertigt werden kann. Dies soll zunächst mit Bezug auf den ursprünglich mit der Regelung verfolgten Zweck erörtert werden, bevor die wesentlichen Entwicklungen hinsichtlich des § 64 StGB dargestellt werden sollen.

1. Zweck und Rechtfertigung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Etwa 4 Millionen der knapp über 83 Millionen Einwohner Deutschlands leiden unter durch Alkohol- oder Drogenkonsum verursachten Störungen.³⁸ Suchtprobleme können einen bedeutenden kriminogenen Faktor darstellen.³⁹ Um Suchterkrankungen sachgerecht zu begegnen, hat der Gesetzgeber die Regelung des § 64 StGB vorgesehen. Vorrangiger Zweck des § 64 StGB ist die Besserung.⁴⁰ Dies kommt in § 67d S. 1 StGB zum Ausdruck, wonach die Unterbringung in der Regel zwei Jahre nicht überschreiten soll.⁴¹ Die Besserung allein kann jedoch nicht die Unterbringung in der Entziehungsanstalt und den damit einhergehenden Eingriff in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG legitimieren. Sie muss auch darauf ausgerichtet sein, durch Besserung der Rauschmittelsucht den Schutz der Allgemeinheit zu bezwecken.⁴²

Die deutsche Gesellschaft für soziale Psychiatrie hat ein Positionspapier veröffentlicht, das sie der Reform des Maßregelvollzugs widmet. Sie fordert, die Regelung des § 64 StGB generell abzuschaffen.⁴³ Auch Müller wirft die Frage auf, ob die Maßregel angesichts der hohen Erledigungszahlen noch ihre Berechtigung hat.⁴⁴ Es ist jedoch kritisch zu bewerten, wie Müller von der Anzahl der Abbrüche (allein) auf eine falsche Auswahl der Untergebrachten zu schließen. Stattdessen könnten auch mögliche Therapiedefizite als Ursache in Frage kommen.⁴⁵ Vielmehr sollte man überlegen, ob die Behandlungskonzepte angepasst werden müssten.⁴⁶

Die Entziehungsanstalten stehen vor der herausfordernden Aufgabe, Täter mit vielfältigen Problemen und krimineller Vorbelastung⁴⁷ zu resozialisieren und eine erneute Straffälligkeit zu verhindern.⁴⁸ Trotzdem gelingt es den Entziehungsanstalten, wie die Essener Evaluationsstudie zeigt, den Anteil delinquent rückfälliger Entlassener im Vergleich zum Strafvollzug deutlich zu reduzieren.⁴⁹ Die Strafvollzugsanstalten können keine den Entziehungsanstalten vergleichbare Behandlung gewährleisten.⁵⁰ Das zeigt, dass die Entziehungsanstalten eine Reduzierung der strafrechtlich relevanten Rückfälligkeit bewirken, die die Strafvollzugsanstalten nicht leisten können. Allein

³⁸ Müller/Böcker/Eusterschulte/Koller/Muysers/Pollmächer, Der Nervenarzt 2021, 1155.

³⁹ Schalast/Frey/Boateng/Dönisch-Seidel/Leygraf, R&P 2019, 141 (142).

⁴⁰ Pollähne, in: Kammeier/Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl. (2018), Kapitel C Rn. 29; Best, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, StGB, 5. Aufl. (2022), § 64 Rn. 1.

⁴¹ Cirener, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2022), § 64 Rn. 2.

⁴² Kinzig, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. (2019), § 64 Rn. 1.

⁴³ Feißt/Lewe/Kammeier, Plädoyer für eine Transformation der Maßregeln der §§ 63 und 64 StGB, S. 72, online abrufbar unter: https://www.dgsp-ev.de/fileadmin/user_files/dgsp/pdfs/Stellungnahmen/2022/Plaedyoyer_fuer_eine_Transformation_der_Massregel.pdf (zuletzt abgerufen am 5.4.2023).

⁴⁴ Müller, FPPK 2019, 262 (265).

⁴⁵ Bezzel, FPPK 2021, 368 (373).

⁴⁶ Hartl/Schlauderer/Schlögl/Mache, MSchrKrim 2015, 513 (525).

⁴⁷ Meier, Strafrechtliche Sanktionen, 5. Aufl. (2019), S. 348.

⁴⁸ Schalast/Dessecker/Haar, R&P 2005, 3 (10).

⁴⁹ Schalast/Frey/Boateng/Dönisch-Seidel/Leygraf, R&P 2019, 141 (144).

⁵⁰ Ebd.

dies rechtfertigt die Maßregel.

Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt trägt außerdem zur sozialen Integration bei, weil die Patienten häufiger einen Arbeitsplatz haben und dadurch seltener auf Sozialleistungen angewiesen sind.⁵¹ Zwar sind mit der Unterbringung in Entziehungsanstalten hohe Kosten verbunden, letztlich kann dies aber durch Einsparungen von Sozialleistungen teilweise kompensiert werden. Außerdem werden Kosten des Gesundheitssystems und finanzielle Schäden durch weitere Straftaten reduziert.⁵² In den letzten Jahren wurden die Behandlungskonzepte besser an die individuellen Bedürfnisse angepasst und die Erfahrungen bei schwierigen Therapien haben sich verbessert.⁵³ Deren Wirksamkeit ist mittlerweile wissenschaftlich belegt.⁵⁴ Die positiven Effekte auf die Resozialisierung sollten daher ebenfalls gewürdigt werden.

2. Historische Entwicklung des § 64 StGB

Die Maßregeln der Besserung und Sicherung wurden am 24.11.1933 durch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung eingeführt.⁵⁵ Im Folgenden sollen die wichtigsten Entwicklungen zu § 64 StGB dargestellt werden.

a) Urteil des BVerfG vom 16. März 1994

Am 16. März 1994 verkündete das BVerfG ein Urteil, das sich nachhaltig auf die Vorschrift des § 64 StGB auswirkte. Die Unterbringung in der Entziehungsanstalt, so das BVerfG, stelle einen Grundrechtseingriff durch Freiheitsentzug verbunden mit einer Zwangsbehandlung dar.⁵⁶ Die Anordnung und der Vollzug der Unterbringung seien nur gerechtfertigt, wenn eine konkrete Aussicht für einen Behandlungserfolg besteht.⁵⁷

Das BVerfG hat § 64 StGB insofern für nichtig erklärt, dass die Unterbringung auch bei Nichtbestehen einer hinreichend konkreten Aussicht auf Behandlungserfolg angeordnet werden konnte und daher nicht mit Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 2 S. 2 GG vereinbar ist.⁵⁸ Als Konsequenz muss eine Unterbringung abgebrochen werden, sobald die hinreichend konkrete Aussicht auf einen Behandlungserfolg entfällt.⁵⁹

b) Das Gesetz vom 16. Juli 2007

Als Reaktion auf das Urteil des BVerfG erließ der Gesetzgeber das Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt.⁶⁰ Die Anforderungen an die Prognose der Erfolgsaussicht wurden angehoben. Nun ist eine positive Prognose erforderlich. § 64 StGB wurde im Zuge der Reform zu einer Sollvorschrift umgestaltet. Sie räumt jedoch kein Ermessen im engeren Sinne ein, vielmehr soll ein Absehen von der Anordnung nur ausnahmsweise möglich sein.⁶¹ In der Gesetzesbegründung wurden dazu drei Fallgruppen genannt. Erstens mangelnde Sprachkenntnisse, zweitens eine bestehende Ausreisepflicht und drittens

⁵¹ Hartl/Schlauderer/Schlögl/Mache, MSchrKrim 2015, 513 (525).

⁵² Ebd.

⁵³ Schalast, FPPK 2021, 179 (180).

⁵⁴ Schalast, FPPK 2021, 179 (183).

⁵⁵ RGBl. I, S. 995.

⁵⁶ BVerfG, Beschl. v. 16.3.1994 – 2 BvL 3/90 –, BVerfGE 91, 1-70, Rn. 82, juris.

⁵⁷ BVerfG, Beschl. v. 16.3.1994 – 2 BvL 3/90 –, BVerfGE 91, 1-70, Rn. 84, juris.

⁵⁸ BVerfG, Beschl. v. 16.3.1994 – 2 BvL 3/90 –, BVerfGE 91, 1-70, Rn. 97, juris.

⁵⁹ BVerfG, Beschl. v. 16.3.1994 – 2 BvL 3/90 –, BVerfGE 91, 1-70, Rn. 99, juris.

⁶⁰ BGBl. I, S. 1327.

⁶¹ BT-Drs. 16/5137, S. 10.

Persönlichkeitsstörung als Hauptursache.⁶² § 246a StPO wurde dahingehend angepasst, dass das Gericht einen Sachverständigen nur noch hinzuziehen muss, wenn es die Unterbringung erwägt.⁶³

Nach der alten Fassung sollte im Regelfall die Maßregel vor der Strafe vollzogen werden. Dadurch sollte die Therapie des süchtigen Verurteilten zügig aufgenommen werden können.⁶⁴ Diese Vollstreckungsreihenfolge wurde mit der Änderung des § 67 Abs. 2 und Abs. 5 StGB überarbeitet.

Der Möglichkeit der Strafaussetzung zum Halbstrafenzeitpunkt gem. § 67 Abs. 5 S. 1 StGB liegt die spezialpräventive Erwägung zu Grunde, dass es nicht begründbar sei, nach Realisierung des Maßregelzwecks den Verurteilten im Strafvollzug zur Verbüßung der restlichen Zeit bis zum Zweidrittelzeitpunkt unterzubringen.⁶⁵ Auf diesem Wege kann der im Anschluss an die Therapie in die Freiheit entlassen und eine Gefährdung des erreichten Behandlungserfolgs durch den anschließenden Vollzug unterbunden werden.⁶⁶ Außerdem kann die Aussicht auf eine frühzeitige Entlassung einen Anreiz für die Therapie darstellen.⁶⁷

Ziel der Reform 2007 war es, angesichts der steigenden Belegungszahlen, auf eine effektivere Nutzung der gegebenen Kapazitäten hinzuwirken.⁶⁸ Sie hat jedoch nicht die bezweckte Entlastung, sondern eher das Gegenteil bewirkt.⁶⁹ Im Zeitraum von 2007 bis 2017 sind die jährlichen Neuauordnungen insgesamt um mehr als 50 % gestiegen.⁷⁰ In keinem Bundesland wurde die intendierte Senkung der Unterbringungszahlen erreicht.⁷¹

c) Das Gesetz vom 8. Juli 2016

Die letzte Veränderung erfolgte durch das Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB und zur Änderung anderer Vorschriften vom 8. Juli 2016.⁷² Durch dieses Gesetz erfolgte die Klarstellung, dass es sich bei § 64 S. 2 StGB nicht um eine Höchst-, sondern eine Grundfrist handelt.⁷³ Die Erfolgsaussicht und eine Anordnung können dadurch auch bejaht werden, wenn die Behandlung voraussichtlich mehr als zwei Jahre in Anspruch nimmt.⁷⁴ Die Bezugnahme auf § 67 d Abs. 1 S. 1 und S. 3 StGB ermöglicht daher eine über zwei Jahre hinausgehende Therapiedauer.⁷⁵

Das Urteil des *BVerfG* sollte bei der Neuregelung beachtet und die Ursachen des Scheiterns der vorherigen Reformen in die Überlegungen einbezogen werden.

IV. Aktuelle Rechtslage

Um nicht die Fehler der vorherigen Reformen zu wiederholen, ist die aktuelle Rechtslage auf ihre Mängel zu untersuchen. Dabei muss auch die Entwicklung der Rechtsprechung des *BGH* einbezogen werden.

⁶² BT-Drs. 16/1344, S. 12.

⁶³ *Schneider*, NStZ 2008, 68 (70).

⁶⁴ *Walther*, JR 2020, 296 (298).

⁶⁵ Zweiter Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Drs. 5/4095, S. 32.

⁶⁶ *Jehle/Harrendorf*, in: SSW-StGB, 5. Aufl. (2021), § 67 Rn. 34; *Kinzig*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 67 Rn. 6; *Pohlreich*, in: Lacker/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. (2023), § 67 Rn. 9.

⁶⁷ *Peglau*, in: LK-StGB, § 67 Rn. 104; *Radtke*, in: Müller/Koller, Reformansätze zur Unterbringung nach § 64 StGB, S. 73.

⁶⁸ BT-Drs. 15/3652, S. 10; BT-Drs. 16/1110, S. 9.

⁶⁹ *Querengässer/Traub*, R&P 2021, 19 (20); *Schalast*, FPPK 2021, 179 (183); *Schalast/Lindemann*, R&P 2015, 72 (84).

⁷⁰ Vgl. Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik 2007, Fachserie 10 Reihe 3, S. 360 und Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik 2017, Fachserie 10 Reihe 3, S. 378.

⁷¹ *Querengässer/Traub*, R&P 2021, 19 (24).

⁷² BGBl. I, S. 1610.

⁷³ *Kindhäuser/Hilgendorf*, StGB, § 64 Rn. 9; *Walther*, JR 2020, 296 (300).

⁷⁴ *Trenckmann*, R&P 2017, 17 (18).

⁷⁵ *Schiemann*, ZRP 2016, 98 (99).

1. Materielle Voraussetzungen der Anordnung

Es sollen zunächst die drei Anordnungsvoraussetzungen, bei denen der maßgebliche Änderungsbedarf besteht, und deren Ausformung durch die Rechtsprechung des *BGH* vorgestellt werden.

a) Hang zum Rauschmittelmissbrauch

Erste Anordnungsvoraussetzung ist ein Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen. Ein Hang liegt vor, wenn eine intensive Neigung zum wiederholten Rauschmittelkonsum besteht, die auf einer psychischen Disposition oder auf einem Erwerb durch Übung beruht.⁷⁶ Eine physische Abhängigkeit ist nicht erforderlich, es muss jedoch mindestens eine Neigung zum missbräuchlichen Konsum von Suchmitteln bestehen, die eine psychische Abhängigkeit erreicht hat.⁷⁷ Zumindest bei sozialer Gefährdung oder Gefährlichkeit ist ein übermäßiger Konsum anzunehmen.⁷⁸ Indiz dafür können erhebliche Beeinträchtigungen der Gesundheit, Leistungs- oder Arbeitsfähigkeit sein, deren Fehlen schließt nach der Rechtsprechung das Vorliegen eines Hanges jedoch nicht zwingend aus.⁷⁹ Der Begriff „andere berauschende Mittel“ bezieht sich auf psychoaktive Substanzen.⁸⁰ Nicht stoffgebundene Süchte werden nicht erfasst.⁸¹

Die Anforderung für die Definition „Hang“ wird vom *BGH* extensiv ausgelegt.⁸² Das ist eine mögliche Ursache für die Zunahme des Anteils an voll Schuldfähigen und der veränderten Klientel.⁸³

b) Symptomatischer Zusammenhang zwischen Anlasstat und Hang

Des Weiteren ist ein symptomatischer Zusammenhang zwischen der rechtswidrigen Tat und dem Hang erforderlich. Anlasstat kann jede rechtswidrige Tat sein.⁸⁴ Der symptomatische Zusammenhang ist gegeben, wenn die Begehung der Anlasstat im Rausch erfolgte oder diese anderweitig auf den Hang zurückzuführen ist.⁸⁵ Dies ist der Fall, wenn der Hang die Wurzel der Anlasstat ist.⁸⁶ Ein bloß zeitliches Zusammenfallen ist nicht ausreichend.⁸⁷ Der Hang muss nicht alleinige Ursache sein.⁸⁸ Häufiges Beispiel ist die Beschaffungskriminalität, wobei sowohl die rechtswidrige Beschaffung zum Eigenkonsum als auch Taten zur Finanzierung des Konsums erfasst sein können.⁸⁹ Dies hat nach der Rechtsprechung Indizwirkung für das Vorliegen des symptomatischen Zusammenhangs.⁹⁰ Teilweise soll sogar ausreichen, dass der Täter durch konsumbedingten sozialen Verfall auf kriminelle

⁷⁶ *BGH*, Beschl. v. 14.12.2005 – 1 StR 420/05, Rn. 5, juris.

⁷⁷ *BGH*, Beschl. v. 19.4.2016 – 3 StR 566/15, Rn. 6, juris; *BGH*, NStZ-RR 2003, 41.

⁷⁸ *BGH*, Beschl. v. 6.9.2007 – 4 StR 318/07, Rn. 5, juris; *BGH*, Beschl. v. 30.7.2013 – 2 StR 174/13 –, Rn. 5, juris.

⁷⁹ *BGH*, Beschl. v. 13.10.2020 – 1 StR 291/20, Rn. 7, juris; *BGH*, Beschl. v. 5.6.2019 – 3 StR 181/19, Rn. 4, juris; *BGH*, Beschl. v. 12.3.2019 – 2 StR 584/18, Rn. 19, juris; *BGH*, Beschl. v. 10.1.2018 – 3 StR 563/17, Rn. 7, juris; *BGH*, Urt. v. 15.5.2014 – 3 StR 386/13, Rn. 10, juris.

⁸⁰ *Cirener*, in: LK-StGB, § 64 Rn. 79.

⁸¹ *Gemmern*, in: MüKo-StGB, § 64 Rn. 20.

⁸² *Radtke*, in: Müller/Koller, Reformansätze zur Unterbringung nach § 64 StGB, S. 77; *Gemmern*, ZRP 2022, 76.

⁸³ BT-Drs. 20/5913, S. 25.

⁸⁴ *Fischer*, StGB, 70. Aufl. (2023), § 64 Rn. 13.

⁸⁵ *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 338.

⁸⁶ *BGH*, Beschl. v. 10.11.2015 – 1 StR 482/15, Rn. 17, juris; *BGH*, Urt. v. 11.9.1990 – 1 StR 293/90, Rn. 7, juris.

⁸⁷ *Dannhorn*, NStZ 2021, 414 (415).

⁸⁸ *BGH*, Beschl. v. 22.9.1999 – 3 StR 393/99, Rn. 2, juris.

⁸⁹ *Cirener*, in: LK-StGB, § 64 Rn. 44; *Kinzig*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 64 Rn. 10.

⁹⁰ *BGH*, NStZ-RR 2017, 198.

Abwege kommt.⁹¹ Der *BGH* hat diese Anordnungsvoraussetzung ebenfalls weit ausgelegt.⁹²

c) Erfolgsaussicht

Gem. § 64 S. 2 StGB ist eine hinreichend konkrete Aussicht auf einen Behandlungserfolg erforderlich. Dies erfordert eine auf Tatsachen gestützte Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Behandlung.⁹³ Dafür kann nach der Rechtsprechung eine erklärte Therapiebereitschaft sprechen.⁹⁴ Dass der Täter therapieunwillig ist oder vorherige Therapieversuche gescheitert sind, führt wiederum nicht notwendig zur Verneinung der Erfolgsaussichten, da nicht selten mehrere Versuche zur Überwindung einer Sucht erforderlich sind.⁹⁵

Die Gutachten der forensisch-psychiatrischen Sachverständigen haben eine zentrale Bedeutung: sie sind maßgeblich, wenn es um die Erfolgsaussichten der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt geht. Bei der Beurteilung werden Sachverständigen jedoch nicht durch klare Leitlinien unterstützt, was die Prognostizierung erschwert.⁹⁶ Es bestehen zudem wissenschaftliche Schwierigkeiten beim Stellen einer Prognose, die sich daraus ergeben, dass es nur wenige zuverlässige Prädiktoren gibt.⁹⁷ Mittlerweile konnten zwar einige Merkmale ermittelt werden, die sich regelmäßig ungünstig auf den Therapieerfolg auswirken.⁹⁸ Eine positive Prognose des Behandlungserfolgs wird zusätzlich erschwert, weil auch das Umfeld, die Klinik selbst und die therapeutische Beziehung großen Einfluss auf den Therapieerfolg haben.⁹⁹ Die Prognoseschwierigkeiten zeigen sich in den zahlreichen erfolglosen Behandlungen.¹⁰⁰

Der *BGH* legt die Anordnungsvoraussetzungen insgesamt extensiv aus, was den Anstieg der Unterbringungsanordnungen begünstigt.¹⁰¹

2. Ermessen des Tatrichters

§ 64 S. 1 StGB räumt dem Richter hinsichtlich der Anordnung einen Ermessenspielraum ein. Gem. § 64 S. 1 StGB soll die Unterbringung bei Vorliegen der Voraussetzungen der Regelfall sein, von dem nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann.¹⁰² Nach der Gesetzesbegründung soll diese Ausnahme greifen, wenn zwar die Erfolgsaussichten noch bejaht werden, die Entziehungsanstalt den Therapieaufwand aber nicht leisten kann.¹⁰³ Der verbleibende Ermessenspielraum ist gering.¹⁰⁴

Erwägt das Gericht eine Unterbringung gem. § 64 StGB, so hat es in der Hauptverhandlung gem. § 246a StPO einen Sachverständigen zu vernehmen. Der Bundesrat ist bei Neuregelung des § 246a StPO davon ausgegangen, dass das Gericht nur noch einen Sachverständigen anhören muss, wenn es die Anordnung gem. § 64 konkret erwägt

⁹¹ Kinzig, in: Schönke/Schröder, StGB, § 64 Rn. 10.

⁹² Radtke, in: Müller/Koller, Reformansätze zur Unterbringung nach § 64 StGB, S. 78 f.; Walther, JR 2020, 296 (301).

⁹³ Kindhäuser/Hilgendorf, LPK-StGB, 9. Aufl. (2022), § 64 Rn. 9; Krumm, NJ 2022, 158 (160).

⁹⁴ *BGH*, NStZ-RR 1997, 131 (132); *BGH*, Beschl. v. 5.5.1995 – 2 StR 150/95 –, Rn. 6, juris.

⁹⁵ Pollähne, in: NK-StGB, § 64 Rn. 58; Kett-Straub/Kudlich, Sanktionenrecht, 2. Aufl. (2021), § 16 Rn. 27.

⁹⁶ Berthold/Riedemann, FPPK 2021, 169 (170).

⁹⁷ Querengässer/Bulla/Hoffmann/Ross, R&P 2015, 34 (40); Querengässer/Schiffer, MSchrKrim 2020, 121; Schalast, Therapiemotivation im Maßregelvollzug gem. § 64 StGB, 2000, S. 172.

⁹⁸ Berthold/Riedemann, FPPK 2021, 169 (171); Querengässer/Bulla/Hoffmann/Ross, R&P 2017, 139 (146).

⁹⁹ Bezzel, FPPK 2021, 368 (371); Querengässer/Bulla/Hoffmann/Ross, R&P 2015, 34 (41).

¹⁰⁰ Schalast/Lindemann, R&P 2015, 72 (81).

¹⁰¹ Radtke, in: Müller/Koller, Reformansätze zur Unterbringung nach § 64 StGB, S. 79.

¹⁰² BT-Drs. 16/5137, S. 10; *BGH*, NStZ-RR 2008, 73 f.

¹⁰³ BT-Drs. 16/1344, S. 12 f.

¹⁰⁴ Eschelbach, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 64 Rn. 1; Gemmern, in: MüKo-StGB, § 64 Rn. 79.

und anderenfalls Sachverständigengutachten nicht notwendig sind.¹⁰⁵

Der Wortlaut des § 246a StPO wird von der Rechtsprechung weit ausgelegt, und so soll es ausreichen, dass die Möglichkeit der Anordnung besteht und das Gericht eine Unterbringungsanordnung konkret in Betracht zieht.¹⁰⁶

Im Ergebnis haben die Gerichte daher kaum Spielraum dahingehend, ob sie einen Sachverständigen vernehmen.¹⁰⁷

Das in den Vorschriften eingeräumte Ermessen ist gering, daher können die Gerichte die weiten Anordnungs Voraussetzungen nicht auf der Rechtsfolgenseite kompensieren.

3. Aussetzung zum Halbstrafenzeitpunkt

Gem. § 67 Abs. 5 S. 1 StGB kann die Strafe ab dem Halbstrafenzeitpunkt zur Bewährung ausgesetzt werden. Dadurch kann gerade bei hohen Freiheitsstrafen eine erhebliche Milderung des Strafübels erreicht werden, da eine Haftentlassung gem. § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB erst in Betracht kommt, wenn zwei Drittel der Strafe verbüßt sind. Die Aussetzung zum Halbstrafenzeitpunkt setzt den sachwidrigen Anreiz, durch die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt einen Strafabatt zu erlangen.¹⁰⁸

Durch die Reform im Jahre 2007 wurde die Unterbringung gem. § 64 StGB daher in bestimmten Fällen zum Verteidigungsziel, weil durch die Orientierung des Vorwegvollzugs am Halbstrafenzeitpunkt die Verkürzung des Freiheitsentzugs bereits im Urteil Ausdruck findet.¹⁰⁹ Das schlägt sich insbesondere bei langen Freiheitsstrafen nieder. Weder der Gesetzgeber noch die gehörten Sachverständigen haben dies zum Zeitpunkt der Reform bedacht.¹¹⁰

Dieser Anreiz wurde durch die Gesetzesänderung im Jahr 2016 noch verstärkt. Diese ermöglicht es, bei der Berechnung des Vorwegvollzugs lange Unterbringungszeiten zugrunde zu legen.¹¹¹

Problematisch an der Regelung ist außerdem, dass es aus wissenschaftlicher Sicht schwierig ist, die Dauer der Therapie exakt festzulegen.¹¹² Der Zeitraum für die Therapie wird häufig zu kurz angesetzt und wird nicht an der realen Verweildauer ausgerichtet.¹¹³ Der Gesetzgeber ging bei der Reform 2007 von einer durchschnittlichen Unterbringungsdauer von ca. einem Jahr aus,¹¹⁴ was bereits im Gesetzgebungsverfahren von den gehörten Sachverständigen kritisiert wurde.¹¹⁵ Viele Sachverständige prognostizieren eine Dauer von 2 Jahren,¹¹⁶ obwohl die Verweildauer bei Erfolg der Behandlung im Durchschnitt über 3 Jahre liegt.¹¹⁷ Als Folge dieser Unterschiede zwischen der prognostizierten Behandlungsdauer und der Realität kommt die Entlassung zum Halbstrafenzeitpunkt nur selten vor.¹¹⁸

¹⁰⁵ BT-Drs. 16/1110, S. 25; BT-Drs. 16/1344, S. 17.

¹⁰⁶ BGH, Beschl. v. 26.7.2017 – 3 StR 182/17, Rn. 9, juris.

¹⁰⁷ Walther, JR 2020, 296 (300).

¹⁰⁸ Maybaum, Deutsches Ärzteblatt 2019, 1474.

¹⁰⁹ Schalast, NStZ 2017, 433 (435); Walther, JR 2020, 296 (304).

¹¹⁰ Schalast, FPPK 2021, 179 (182).

¹¹¹ Schalast, NStZ 2017, 433 (438); Schalast, FPPK 2021, 179 (183).

¹¹² Dannhorn, NStZ 2012, 414 (418); Schalast/Lindemann, R&P 2015, 72 (81).

¹¹³ Trenckmann, NStZ 2011, 322.

¹¹⁴ BT-Drs. 16/1110, S. 14.

¹¹⁵ So beispielweise Leygraf, Stellungnahme zur Anhörung des Rechtsausschusses am 28.2.2007 zur Änderung des Maßregelrechts, S. 2, online abrufbar unter: https://webarchiv.bundestag.de/archive/2010/0203/bundestag/ausschuesse/a06/anhoeungen/Archiv/12_Massregelvollzug/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Leygraf.pdf (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

¹¹⁶ Gemmern, ZRP 2022, 76 (77).

¹¹⁷ Kemper, Die Unterbringung in der Entziehungsanstalt zwischen Fehleinweisung und Fehlkonstruktion, 2009, S. 108; Trenckmann, NStZ 2011, 322 (325).

¹¹⁸ Müller/Koller, in: Müller/Koller, Reformansätze zur Unterbringung nach § 64 StGB, S. 171; Trenckmann, NStZ 2011, 322 (330).

Fraglich bleibt, ob eine genaue Berechnung der Therapiedauer und des daran anknüpfenden Vorwegvollzugs überhaupt möglich ist.¹¹⁹ Die Therapiedauer ist von vielen Faktoren abhängig, wie der Klinikausstattung, der Therapiemotivation und der Schwere der Erkrankung. Sie ist daher immer von den Umständen des konkreten Einzelfalls abhängig.¹²⁰ Wird die Dauer des Vorwegvollzugs zu hoch angesetzt, weil das Tatgericht von einer zu geringen Therapiedauer ausgeht, hat dies zur Folge, dass die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Strafaussetzung zum Halbstrafenzeitpunkt nicht umgesetzt werden kann.¹²¹ Es kann sich zudem negativ auf die Therapiemotivation auswirken, wenn der Untergebrachte erst in der Entziehungsanstalt Informationen darüber erlangt, dass seine Behandlung entgegen der Prognose des Gerichts erheblich mehr Zeit in Anspruch nehmen wird.¹²²

Problematisch an der gesetzlich vorgesehenen Aussetzung zum Halbstrafenzeitpunkt ist daher, dass sie einerseits einen sachwidrigen Anreiz für die Unterbringung gem. § 64 StGB darstellt und andererseits nicht den realen Vollstreckungsabläufen entspricht.

4. Verhältnis zu § 35 BtMG

§ 35 BtMG sieht für Betäubungsmittelabhängige, deren (verbleibende) Freiheitsstrafe geringer als zwei Jahre ist, die Möglichkeit vor, die (weitere) Vollstreckung zurückzustellen, um eine Drogentherapie zu ermöglichen. Ein Anreiz für die Therapie wird dadurch gesetzt, dass § 36 Abs. 1, Abs. 2 BtMG es ermöglicht, die Therapiedauer auf die Strafe anzurechnen.¹²³

Nach der Rechtsprechung des *BGH* kann die Strafvollstreckung nicht gem. § 35 BtMG zurückgestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 64 StGB vorliegen, weil die Unterbringung in der Entziehungsanstalt Vorrang habe. Dies wird damit begründet, dass die §§ 35, 36 BtMG das Erkenntnisverfahren nicht beeinflussen können, weil sie sich erst auf das Vollstreckungsverfahren erstrecken.¹²⁴ Selbst wenn die Therapie über § 35 BtMG erfolgsversprechender erscheint, kann der Richter nicht von der Anordnung des § 64 StGB absehen - das Tatgericht hat dahingehend keinen Ermessensspielraum.¹²⁵

5. Vollziehbarkeit der Erledigungserklärung

Gem. § 67d Abs. 5 S. 1 StGB kann das Gericht die Unterbringung für erledigt erklären, wenn die Behandlung aussichtslos ist. Ob die Erledigungserklärung sofort vollziehbar ist, wird von den verschiedenen Oberlandesgerichten nicht einheitlich beurteilt. Während ein Teil der Oberlandesgerichte die sofortige Vollziehbarkeit bejaht,¹²⁶ gehen andere davon aus, dass der Untergebrachte erst in den Strafvollzug überführt werden kann, wenn die Erledigungserklärung rechtskräftig ist.¹²⁷ Die Folge der die Vollziehbarkeit verneinenden Rechtsprechung ist eine verstärkte Belastung der Entziehungsanstalten, wenn die dort untergebrachten Personen nach Erledigung nicht zügig

¹¹⁹ *Trenckmann*, in: Kammeier/Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, Kapitel L Rn. 29; *Schalast/Lindemann*, R&P 2015, 72 (81).

¹²⁰ *Gemmern*, in: MüKo-StGB, § 64 Rn. 10.

¹²¹ *Trenckmann*, R&P 2017, 17 (19).

¹²² *Trenckmann*, NStZ 2011, 322 (324).

¹²³ *Kornprobst*, in: MüKo-StGB, Bd. VII, 4. Aufl. (2022), § 36 BtMG Rn. 1.

¹²⁴ *BGH*, NStZ-RR 1996, 257 (257 f.); *BGH*, StV 1995, 635; *BGH*, StV 1993, 302.

¹²⁵ *BGH*, Beschl. v. 14.5.1992 – 4 StR 178/92, Rn. 5, juris.

¹²⁶ *OLG Stuttgart*, Beschl. v. 29.6.2020 – 4 Ws 127/20, Rn. 25, juris; *OLG Hamm*, Beschl. v. 8.3.2016 – III-3 Ws 72/16, Rn. 11, juris.

¹²⁷ *OLG Karlsruhe*, Beschl. v. 11.3.2014 – 2 Ws 24/14, Rn. 14, juris; *OLG Zweibrücken*, Beschl. v. 19.11.2008 – 1 Ws 368/08, Rn. 3, juris; *OLG Frankfurt*, Beschl. v. 26.9.2006 – 3 Ws 907/06, Rn. 13, juris.

in den Strafvollzug zurückverlegt werden können. Das Beschwerdeverfahren streckt sich teilweise auf bis zu sieben Monate.¹²⁸ Außerdem kann es negative Auswirkungen auf das Behandlungsklima haben, wenn Untergebrachte bis zur Entscheidung in der Entziehungsanstalt verbleiben und teilweise werden Personal und andere untergebrachte Personen gefährdet.¹²⁹

Die extensive Auslegung der Anordnungsvoraussetzung durch die Rechtsprechung, der geringe Ermessensspielraum der Gerichte, die Anreizwirkung durch die Möglichkeit der Aussetzung zum Halbstrafenzeitpunkt, der Vorrang gegenüber § 35 BtMG und die uneinheitliche Rechtsprechung zur sofortigen Vollziehbarkeit der Erledigungserklärung sind Defizite der jetzigen Rechtslage, die durch eine Reform behoben werden sollten. Den vorherigen Reformbestrebungen ist dies nicht gelungen. Mitursächlich ist, dass die durch die Gesetzesänderung eröffneten Ermessensspielräume durch die Rechtsprechung wieder deutlich eingeschränkt wurden.¹³⁰

V. Würdigung und Ergänzung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung

Die aufgezeigten Defizite der aktuellen Regelung sind auch dem Justizministerium bekannt. Das Bundesministerium für Justiz hat daher im Oktober 2020 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe gebildet, die sich mit der Neufassung des § 64 StGB auseinandersetzte und schließlich einen Vorschlag zur Novellierung vorgelegt hat. Dieser ist Grundlage des Gesetzesentwurfs, den die Bundesregierung am 21. Dezember 2022 beschlossen hat.¹³¹ Der Gesetzesentwurf soll dazu beitragen, die Entziehungsanstalten zu entlasten und die vorhandenen Ressourcen auf die behandlungsbedürftigen Straftäter zu fokussieren.¹³² Mit der Novellierung haben sich auch verschiedene Fachgruppen auseinandergesetzt. Im Februar hat außerdem der Bundesrat seine Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf abgegeben.

1. Würdigung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung

Zunächst soll der Regierungsentwurf vorgestellt und unter Bezugnahme auf die Stellungnahmen der Fachgruppen überprüft werden.

a) Hang

Einen Schwerpunkt des Entwurfs stellt die Neuregelung der Anordnungsvoraussetzung „Hang“ dar.

aa) Regierungsentwurf

Der Regierungsentwurf sieht vor, in § 64 S. 1 StGB die Worte „sie im Rausch begangen hat oder die“ zu streichen und an deren Stelle das Wort „überwiegend“ einzufügen. Am Satzende des § 64 S. 1 StGB sollen folgende Worte ergänzt werden: „der Hang erfordert eine Substanzkonsumstörung, infolge derer eine dauernde und schwerwie-

¹²⁸ BT-Drs. 20/5913, S. 34.

¹²⁹ Ebd.

¹³⁰ *Schalast/Lindemann*, R&P 2015, 72 (75 f.).

¹³¹ BT-Drs. 20/5913, S. 24.

¹³² BT-Drs. 20/5913, S. 43.

gende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung, der Gesundheit, der Arbeits- oder der Leistungsfähigkeit eingetreten ist und fort dauert“.¹³³

Dies soll laut der Begründung des Entwurfs der extensiven Auslegung durch die Rechtsprechung entgegenwirken. Gleichzeitig sollen etwaige Probleme, die sich durch eine vollkommen neue Formulierung ergeben könnten, vermieden werden, indem weiterhin die Grundsätze, die sich zum „Hang“ in Rechtsprechung und Literatur herausgebildet haben, herangezogen werden können. Die Verwendung des aus der Medizin stammenden Begriffs der Substanzkonsumstörung soll nicht zur bloßen Anwendung der jeweils geltenden Klassifikationssysteme führen, sondern einen davon unabhängigen Rechtsbegriff darstellen, der nur behandlungsbedürftige Formen des Substanzkonsums erfasst.¹³⁴

bb) Würdigung

Durch die Ergänzung der Definition werden eindeutige und objektive Anforderungen an den Begriff „Hang“ festgelegt, was eine extensive Ausdehnung durch die Rechtsprechung zumindest reduzieren wird.¹³⁵

Gegen eine Beibehaltung der Terminologie „Hang“ spricht, dass dadurch eine ausdrückliche Anerkennung der Abhängigkeit als Erkrankung unterbleibt.¹³⁶ Als Alternative schlägt die DGPPN vor, dass ein diagnostiziertes Abhängigkeitssyndrom von psychotropen Substanzen im Sinne der ICD oder DSM erforderlich sein soll.¹³⁷ Den Begriff des Hangs zu ersetzen, befürwortet *Cirener* angesichts der erfolgten Ausweitung durch die Rechtsprechung.¹³⁸ Vorteil des Formulierungsvorschlags der DGPPN ist die damit verbundene Rechtssicherheit.¹³⁹ Die Anordnungsvoraussetzungen des geltenden Rechts werden durch juristische Begriffe beschrieben, die sich terminologisch nicht in der medizinischen Fachsprache finden.¹⁴⁰ Dies kann die Kommunikation zwischen Sachverständigen und Juristen erschweren.¹⁴¹ Insofern könnte der Vorschlag der DGPPN eine Erleichterung darstellen. Gleichzeitig muss die Strafjustiz aber den Fortschritt der Diagnostik besonders aufmerksam verfolgen.¹⁴² Über die unmittelbare Anknüpfung an den Behandlungsbedarf würde eine wirksame Begrenzung gelingen.¹⁴³

Sowohl der im Regierungsentwurf verwendete Begriff der Substanzkonsumstörung als auch der Vorschlag der DGPPN nehmen unmittelbar Bezug auf das DSM-5-System. Die medizinische Anknüpfung an internationale Klassifikationssysteme ist problematisch, da der Gesetzgeber hierauf keinen Einfluss hat und sich somit in eine Abhängigkeit begibt.¹⁴⁴

Querengässer, Baur und Berthold schlagen als Alternative den Begriff „substanzbezogene Abhängigkeitserkrankung“ vor.¹⁴⁵ Ähnlich empfiehlt die Kriminologische Zentralstelle, den Begriff „Hang“ als Abhängigkeit zu präzisieren.¹⁴⁶ Diese vorgeschlagenen Begriffe haben den Vorteil, dass sie nicht extern in Klassifikationssystemen

¹³³ BT-Drs. 20/5913, S. 8.

¹³⁴ BT-Drs. 20/5913, S. 44 f.

¹³⁵ *Querengässer/Baur/Berthold*, KriPoZ 2022, 168 (170).

¹³⁶ Fachverband Sucht, Stellungnahme zum Referenten Entwurf des Bundesministeriums der Justiz, S. 2, online abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2022/Downloads/0801_Stellungnahme_FVS_Uebearbeitung_Sanktionsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 11.5.2023).

¹³⁷ *Müller/Koller*, in: Müller/Koller, Reformansätze zur Unterbringung nach § 64 StGB, S. 166; zustimmend: *Radtke*, in: Müller/Koller, Reformansätze zur Unterbringung nach § 64 StGB, S. 80; *Cirener*, in: LK-StGB, § 64 Rn. 20.

¹³⁸ *Cirener*, in: LK-StGB, § 64 Rn. 20.

¹³⁹ *Kaspar*, in: SSW-StGB, § 64 Rn. 9.

¹⁴⁰ *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 336.

¹⁴¹ Ebd.

¹⁴² *Dessecker*, Kriminologische Zentralstelle Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz, online abrufbar unter: https://kripoz.de/wp-content/uploads/2022/08/Stellungnahme_KrimZ.pdf (zuletzt abgerufen am 11.4.2023), S. 7.

¹⁴³ *Kaspar*, in: SSW-StGB, § 64 Rn. 9.

¹⁴⁴ *Querengässer/Baur/Berthold*, KriPoZ 2022, 168 (171).

¹⁴⁵ Ebd.

¹⁴⁶ *Dessecker*, Kriminologische Zentralstelle Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz, online abrufbar unter: https://kripoz.de/wp-content/uploads/2022/08/Stellungnahme_KrimZ.pdf (zuletzt abgerufen am 11.4.2023), S. 8.

definiert werden, im medizinischen Sprachgebrauch aber dennoch geläufig sind.¹⁴⁷

Schalast spricht sich dagegen aus, den durch die Rechtsprechung des *BGH* ausgeformten Begriff „Hang“ wie durch die DGPPN vorgeschlagen zu ersetzen.¹⁴⁸ Es gebe keine Beschwerden, Unterbrachte seien nicht süchtig genug.¹⁴⁹ Mit dem jetzigen Begriff gelinge es bereits, Gelegenheitskonsumenten von der Unterbringung gem. § 64 StGB auszuschließen.¹⁵⁰ Die Unterbringung nur noch stark abhängiger Personen steigere nicht die Erfolgsquoten der Entziehungsanstalten.¹⁵¹ Diese Argumente kann man auch dem Regierungsentwurf entgegenhalten.¹⁵²

Die im Regierungsentwurf enthaltene neue Legaldefinition besteht selbst aus Begriffen, die auslegungsfähig sind, was wiederum das Risiko einer extensiven Auslegung durch die Rechtsprechung in sich trägt.¹⁵³ Außerdem wird die Herausbildung einer neuen Rechtsprechung zu den neu eingeführten Begriffen einen langen Zeitraum in Anspruch nehmen, wodurch die Justiz zusätzlich beansprucht wird.¹⁵⁴ Dies hätte auch bei der Verwendung des völlig neuen Begriffs, den *Querengässer, Baur* und *Berthold* sowie die Kriminologische Zentralstelle vorschlagen, eine negative Auswirkung zur Folge.

Dem Gesetzesvorwurf vorzuziehen ist eine Beibehaltung des Hangbegriffs *de lege lata*. Sowohl der Regierungsvorschlag als auch der Vorschlag der DGPPN sind mit Blick auf die Abhängigkeit von internationalen Klassifikationssystemen kritisch zu bewerten. Die Einführung eines neuen Begriffs, wie *Querengässer, Baur* und *Berthold* oder *Dessecker* es vorschlagen, würde die Gerichte belasten. Die Reform sollte sich daher auf andere Ansätze konzentrieren.

b) Kausalität zwischen Hang und Anlasstat

Sinnvoller als die vorgeschlagene Neuregelung des Hangbegriffs könnte eine Änderung des Zusammenhangs zwischen Hang und Anlasstat sein.

aa) Regierungsentwurf

Der Regierungsentwurf sieht vor, in § 64 S. 1 StGB die Worte „sie im Rausch begangen hat oder die“ zu streichen, da diese Tatbestandsalternative nur einen Unterfall darstellt. An deren Stelle soll das Wort „überwiegend“ eingefügt werden. Der Hang muss zukünftig überwiegende Ursache der Anlasstat sein, sodass nicht mehr jede Ursächlichkeit ausreicht und die Anforderungen an die Kausalität steigen. Dies soll zum einen Dealer, die nicht nur ihren Eigenkonsum durch Kriminalität finanzieren, zum anderen Personen, deren Tat überwiegend auf ihrem dissozialen Verhalten beruht, ausschließen.¹⁵⁵

bb) Würdigung

Die Streichung der Tatbestandsalternative wird überwiegend befürwortet.¹⁵⁶ Die vorgeschlagene Neuregelung

¹⁴⁷ *Querengässer/Baur/Berthold*, KriPoZ 2022, 168 (171).

¹⁴⁸ *Schalast*, FPPK 2021, 179 (183).

¹⁴⁹ *Gemmern*, ZRP 2022, 76; *Schalast*, FPPK 2021, 179 (184).

¹⁵⁰ *Schalast*, FPPK 2021, 179 (184).

¹⁵¹ Ebd.

¹⁵² *Gemmern*, ZRP 2022, 76 (76 f.).

¹⁵³ *Gemmern*, ZRP 2022, 76 (77).

¹⁵⁴ Ebd.

¹⁵⁵ BT-Drs. 20/5913, S. 47.

¹⁵⁶ *Querengässer/Baur/Berthold*, KriPoZ 2022, 168 (171); *Dessecker*, Kriminologische Zentralstelle Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz, S. 8; online abrufbar unter: https://kripoz.de/wp-content/uploads/2022/08/Stellungnahme_KrimZ.pdf (zuletzt abgerufen am 11.4.2023); BAG Psychiatrie, Stellungnahme, online abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2022/Downloads/0729_Stellungnahme_BAG_Ueberarbeitung_Sanktionsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 11.4.2023), S. 2.

wird von vielen Fachgruppen unterstützt und wird als geeignet bewertet, um Fehleinweisungen zu reduzieren.¹⁵⁷ Höhere Anforderung an den Kausalzusammenhang werden vielfach befürwortet.¹⁵⁸

Hinsichtlich des erforderlichen Zusammenhangs zwischen Sucht und Anlasstat schlägt *Schalast* vor, die Sucht müsse „die wesentliche Ursache“ sein. Dadurch können einerseits Täter ausgeschlossen werden, bei denen die Suchtproblematik nur eine untergeordnete Rolle spielt, aber andererseits können Einzelfälle, bei denen die Sucht mit vielen anderen Faktoren zusammentrifft, weiterhin von der Anordnung gem. § 64 StGB profitieren können.¹⁵⁹ Dies ähnelt dem Vorschlag der Bundesregierung.

Bezzel, Schlögl, Janele und *Querengässer* erkennen zum einen das Interesse an, durch ein engeres Kausalitätserfordernis die Unterbringung stärker zu regulieren, weisen aber darauf hin, dass Abhängigkeiten häufig mit vielen Faktoren einhergehen und das Kausalitätserfordernis daher aus klinischer Sicht nicht zu eng gefasst werden sollte.¹⁶⁰

Die vom Gesetzgeber gewählte Lösung schafft einen Ausgleich zwischen dieser Problematik und dem dringenden Bedürfnis, auch im Interesse der Unterbrachten, die Entziehungsanstalten zu entlasten.

c) Erfolgsaussichten

Der Gesetzesentwurf enthält eine Änderung der in § 64 S. 2 StGB geregelten Prognose der Erfolgsaussichten, die bereits 2007 neugeregelt wurde.

aa) Regierungsentwurf

Der Entwurf sieht vor, in § 64 S. 2 StGB an Stelle der Formulierung „eine hinreichend konkrete Aussicht besteht“ die Worte „aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist“ einzufügen.¹⁶¹ Dies erhöht den erforderlichen Wahrscheinlichkeitsgrad für das Erreichen des Unterbringungsziels.¹⁶² Damit sollen die Ressourcen der Entziehungsanstalten effizienter für therapiebedürftige und -motivierte Personen eingesetzt werden können. In Kenntnis der wissenschaftlichen Schwierigkeiten einer positiven Prognose verspricht sich die Bundesregierung davon eine Erleichterung für die Sachverständigen, weil negative Faktoren eine höhere Bedeutung haben.¹⁶³ Die Änderung wirkt sich auch auf die Erledigung wegen Aussichtslosigkeit gem. § 67d Abs. 5 StGB aus, der auf § 64 S. 2 StGB Bezug nimmt.

bb) Würdigung

Höhere Anforderungen an die Erfolgsaussicht schonen Ressourcen und ermöglichen eine Konzentration der Kapazitäten, was letztlich eine Steigerung der Resozialisierungschancen der übrigen Unterbrachten bewirkt.¹⁶⁴ Positiv ist an der gewählten Neuformulierung die Parallele zu § 56 Abs. 2 StGB.¹⁶⁵ Kritisch wird eingewendet, die Neuformulierung würde die geltenden Anforderungen kaum erhöhen.¹⁶⁶ Bereits heute fordert die Rechtsprechung

¹⁵⁷ *Gemmern*, ZRP 2022, 76 (77); *Querengässer/Baur/Berthold*, KriPoZ 2022, 168 (172); *Querengässer/Berthold*, KriPoZ 2022, 8 (13).

¹⁵⁸ *Müller/Koller*, in: Müller/Koller, Reformansätze zur Unterbringung nach § 64 StGB, S. 167; *Konrad/Huchzermeier/Rasch*, Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, S. 200.

¹⁵⁹ *Schalast*, FPPK 2021, 179 (186).

¹⁶⁰ *Bezzel/Schlögl/Janele/Querengässer*, MSchrKrim 2022, 65 (71).

¹⁶¹ BT-Drs. 20/5913, S. 8.

¹⁶² BT-Drs. 20/5913, S. 48.

¹⁶³ BT-Drs. 20/5913, S. 49.

¹⁶⁴ *Gemmern*, in: MüKo-StGB, Band II, § 64 Rn. 7.

¹⁶⁵ *Dessecker*, Kriminologische Zentralstelle Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz, online abrufbar unter: https://kripoz.de/wp-content/uploads/2022/08/Stellungnahme_KrimZ.pdf (zuletzt abgerufen am 11.4.2023), S. 8.

¹⁶⁶ *Gemmern*, ZRP 2022, 76 (77); *Dessecker*, Kriminologische Zentralstelle Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz, online abrufbar unter: https://kripoz.de/wp-content/uploads/2022/08/Stellungnahme_KrimZ.pdf (zuletzt abgerufen am

das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für einen Therapieerfolg.¹⁶⁷

Bei dem Kriterium der Erfolgsaussicht ist die extensive Auslegung besonders stark.¹⁶⁸ *Van Gemmern* meint daher, die Reform sollte sich vor allem auf die Erfolgsaussicht konzentrieren, um ungeeignete Abgeurteilte auszufiltern.¹⁶⁹

Gegenüber dem Vorschlag der Bundesregierung hält er eine Regelbeispieltechnik für vorzugswürdig, um die Regelung praktikabler auszugestalten.¹⁷⁰ Demgegenüber ist jedoch der Vorschlag der Bundesregierung in sprachlicher und rechtssystematischer Hinsicht vorzugswürdig.¹⁷¹

Hinsichtlich der jetzigen Rechtslage offenbart das Erfordernis einer Behandlungsprognose zahlreiche Probleme: eine valide Beurteilung der Erfolgsaussicht ist in Ermangelung zuverlässiger Prädiktoren zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung kaum möglich, was die Arbeit der Sachverständigen und Gerichte erschwert.¹⁷² Das *BVerfG* hat 1994 eine positive Behandlungsprognose gefordert, trotzdem haben die Erledigungen wegen Aussichtslosigkeit im anschließenden Zeitraum nicht ab-, sondern zugenommen.¹⁷³ Daraus könnte man schließen, dass dieses Kriterium seine Funktion nicht erfüllt.

Querengässer, Baur und *Berthold* halten es angesichts der beim Erstellen einer Behandlungsprognose auftretenden Probleme für sinnvoll, die Behandlungsprognose ersatzlos zu streichen.¹⁷⁴ Eine wirtschaftliche Betrachtung lässt dies aufgrund einer Einsparung von Zeit und Kosten für Sachverständige sinnvoll erscheinen.¹⁷⁵

In eine ähnliche Richtung geht der Vorschlag, die Anordnung gem. § 64 StGB nur unter Vorbehalt durchzuführen, also eine probatorische Unterbringung zu etablieren, um den Behandlungserfolg mit der Möglichkeit der (Rück)Verlegung in den Strafvollzug beurteilen zu können.¹⁷⁶ Davon versprechen sich die Befürworter eine starke Veränderung, die die Praxis vereinfachen und sich günstig auf die Therapieerfolge auswirken soll.¹⁷⁷

Alternativ wird eine Ausweitung des § 81 StPO vorgeschlagen, um den Beschuldigten begutachten zu können und so das Stellen einer Behandlungsprognose zu erleichtern.¹⁷⁸ Nach der geltenden Rechtslage ist eine Unterbringung gem. § 81 StPO bereits möglich.¹⁷⁹ Eine darüber hinausgehende Therapie und der damit verbundene Freiheitsentzug sind jedoch auch in diesem Verfahrensstadium ohne entsprechende Indikation mit Blick auf Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG nicht zu rechtfertigen.¹⁸⁰ Eine Unterbringung, um die Eignung und Bereitschaft für eine Therapie zu ermitteln, lehnt *Schalast* ab, sieht deren Notwendigkeit nicht als belegt an und befürchtet vielmehr eine Verlagerung der Probleme, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist.¹⁸¹ Zu prüfen wäre außerdem, ob die Unterbringung unter Vorbehalt mit den Vorgaben des *BVerfG* vereinbar ist.¹⁸²

Im Ergebnis ist daher eine probatorische Unterbringung wegen der bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken

11.4.2023), S. 8; *Querengässer/Berthold*, KriPoZ 2022, 8 (13).

¹⁶⁷ *BGH*, StV 2022, 301; *BGH*, Urt. v. 10.8.2017 – 3 StR 275/17 –, Rn. 12, juris.

¹⁶⁸ *Querengässer/Baur/Berthold*, KriPoZ 2022, 168 (172).

¹⁶⁹ *Gemmern*, ZRP 2022, 76 (77).

¹⁷⁰ Ebd.

¹⁷¹ *Dessecker*, Kriminologische Zentralstelle Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz, online abrufbar unter: https://kripoz.de/wp-content/uploads/2022/08/Stellungnahme_KrimZ.pdf (zuletzt abgerufen am 11.4.2023), S. 9.

¹⁷² *Querengässer/Berthold*, KriPoZ 2022, 8 (14).

¹⁷³ *Schalast/Lindemann*, R&P 2015, 72 (74); *Schalast*, R&P 2012, 81 (87).

¹⁷⁴ *Querengässer/Baur/Berthold*, KriPoZ 2022, 168 (172); *Querengässer/Berthold*, KriPoZ 2022, 8 (14).

¹⁷⁵ *Querengässer/Berthold*, KriPoZ 2022, 8 (14).

¹⁷⁶ *Müller/Koller*, in: Müller/Koller, Reformansätze zur Unterbringung nach § 64 StGB, S. 169; *Konrad/Huchzermeier/Rasch*, Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, S. 200; dies befürwortend: *Bezzel/Schlögl/Janele/Querengässer*, MSchrKrim 2022, 65 (71).

¹⁷⁷ *Konrad/Huchzermeier/Rasch*, Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, S. 201.

¹⁷⁸ *Querengässer/Ross/Bulla/Hoffmann*, NStZ 2016, 508 (510).

¹⁷⁹ *Trück*, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. (2023), § 81 Rn. 5.

¹⁸⁰ *Radtke*, in: Müller/Koller, Reformansätze zur Unterbringung nach § 64 StGB, S. 82.

¹⁸¹ *Schalast*, FPPK 2021, 179 (185).

¹⁸² *Cirener*, in: LK-StGB, § 64 Rn. 21; *Radtke*, in: Müller/Koller, Reformansätze zur Unterbringung nach § 64 StGB, S. 83.

und der unsicheren entlastenden Wirkung abzulehnen. Demgegenüber ist der Vorschlag der Bundesregierung vorzugswürdig, auch wenn dessen positive Auswirkungen als gering einzuschätzen sind.

d) Zweidrittelzeitpunkt

Die im Zuge der Reform 2007 eingeführte regelhafte Aussetzung zum Halbstrafenzeitpunkt soll nach dem Gesetzesentwurf überarbeitet werden.

aa) Regierungsentwurf

§ 67 Abs. 2 S. 3 StGB soll nach „Strafe ist“ um die Worte „in der Regel“ ergänzt werden. Die Neufassung des § 67 Abs. 5 S. 1 StGB lautet: „Wird die Maßregel vor der Strafe oder vor einem Rest der Strafe vollzogen, so setzt das Gericht die Vollstreckung des Strafrestes unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 und S. 2 StGB zur Bewährung aus, wenn zwei Drittel der Strafe erledigt sind; das Gericht kann die Aussetzung auch schon nach Erledigung der Hälfte der Strafe bestimmen, wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 StGB entsprechend erfüllt sind.“¹⁸³

In § 67 Abs. 5 S. 1 StGB soll wie in § 57 Abs. 2 StGB der Zweidrittelzeitpunkt als gesetzlicher Regelzeitpunkt für die Strafaussetzung normiert sein. Der Zweidrittelzeitpunkt soll dann auch als Berechnungsgrundlage für die Dauer des Vorwegvollzugs dienen.¹⁸⁴ Dadurch soll zum einen der sachwidrige Anreiz, über die Anordnung gem. § 64 StGB eine Milderung der Freiheitsstrafe zu erzielen, verringert werden. Die Möglichkeit der Aussetzung zum Halbstrafenzeitpunkt ist nur noch in Ausnahmefällen und unter strengeren Voraussetzungen zulässig. Die Neuregelung richtet sich damit außerdem an realen Vollstreckungsverläufen aus.¹⁸⁵

bb) Würdigung

Die Änderung zum Zweidrittelzeitpunkt wird mehrheitlich befürwortet, weil dies den Anreiz eines gemilderten Strafübels aufhebt.¹⁸⁶ Es wird davon ausgegangen, dass hierdurch die Unterbringungszahlen spürbar gesenkt werden können.¹⁸⁷ Zum Teil wird dies sogar als die Änderung mit der höchsten Wirksamkeit eingeschätzt.¹⁸⁸ Nach *Schalast* soll der Vorwegvollzug anhand der zeitlichen Höchstgrenze in § 67d StGB berechnet werden, um eine überlange Unterbringung zu vermeiden.¹⁸⁹

Der längere Vorwegvollzug könnte sich negativ auf die Behandlungsmotivation auswirken.¹⁹⁰ Demgegenüber überwiegt jedoch der positive Aspekt, dass sachwidrige Anreize und damit die Unterbringungszahlen gesenkt werden können. Außerdem werden durch die Anpassung an die tatsächlichen Vollstreckungsverläufe eine entmutigende Wirkung der Erkenntnis der tatsächlichen Dauer von Strafvollzug und Maßregel vermieden. Vollzugslockerungen sind zwar weiterhin früher möglich als im Strafvollzug und können einen Anreiz für eine Unterbringung gem. § 64 StGB darstellen.¹⁹¹ So kann beispielsweise die Möglichkeit der Dauerbeurlaubung im Maßregelvollzug

¹⁸³ BT-Drs. 20/5913, S. 8.

¹⁸⁴ BT-Drs. 20/5913, S. 49.

¹⁸⁵ BT-Drs. 20/5913, S. 50.

¹⁸⁶ *Cirener*, in: LK-StGB, § 64 Rn. 19; *Dessecker*, Kriminologische Zentralstelle Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz, S. 9, online abrufbar unter: https://kripoz.de/wp-content/uploads/2022/08/Stellungnahme_KrimZ.pdf (zuletzt abgerufen am 11.4.2023); *Querengässer/Baur/Berthold*, KriPoZ 2022, 168 (173); *Schalast*, FPPK 2021, 179 (184).

¹⁸⁷ Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. (BDK) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz, online abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2022/Downloads/0823_Stellungnahme_BDK_Ueberarbeitung_Sanktionsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen am 5.4.2023), S. 5.

¹⁸⁸ *Bezzel/Schlögl/Janele/Querengässer*, MSchrKrim 2022, 65 (70); *Walther*, JR 2020, 296 (306).

¹⁸⁹ *Schalast*, FPPK 2021, 179 (185).

¹⁹⁰ *Müller/Koller*, in: Müller/Koller, Reformansätze zur Unterbringung nach § 64 StGB, S. 170.

¹⁹¹ *Müller/Koller*, in: Müller/Koller, Reformansätze zur Unterbringung nach § 64 StGB, S. 171.

nach Landesrecht eine Milderung darstellen, jedoch tritt diese später ein, da sie sich an der Entlassung zum Zweidrittelzeitpunkt orientiert.¹⁹² Der Gesetzesentwurf ist daher trotz dieser Kritikpunkte zu unterstützen.

e) Vollziehbarkeit der Erledigungserklärung

§ 463 Abs. 6 S. 3 StPO soll nach dem Wort „drohen“ um den Zusatz „für Entscheidungen nach § 67d Abs. 5 S. 1 des Strafgesetzbuches bleibt es bei der sofortigen Vollziehbarkeit (§§ 307 und 462 Abs. 3 S. 2)“ ergänzt werden.¹⁹³ Diese Änderung hat rein klarstellende Wirkung und dient dazu, die abweichende Rechtsprechung einiger Oberlandesgerichte zu unterbinden. Dies soll die Entziehungsanstalten insofern entlasten, als die betroffenen Untergebrachten unmittelbar in den Strafvollzug überführt und so Ressourcen und das Behandlungsklima geschont werden.¹⁹⁴

Dies wird mit Blick auf einheitliche Rechtsprechung mehrheitlich unterstützt.¹⁹⁵ Außerdem sind Therapieplätze dadurch schneller wieder verfügbar, was eine entlastende Wirkung entfaltet.¹⁹⁶

f) Fazit

Sowohl die Klarstellung der sofortigen Vollziehbarkeit der Erledigungserklärung als auch die Ausrichtung des Vorwegvollzugs am Zweidrittelzeitpunkt werden mehrheitlich unterstützt. Die vorgeschlagene Regelung zur Anhebung des Kausalitätserfordernisses wird den Kreis der Untergebrachten wirksam und sinnvoll einengen, sodass dies ebenfalls zu befürworten ist. Gegenüber der vorgeschlagenen Änderung des Hangbegriffs ist es vorzugswürdig, diesen in seiner jetzigen Form zu belassen. Die Änderung des § 64 S. 2 StGB hinsichtlich der Erfolgsaussichten wird als kaum wirksam eingeschätzt.

2. Alternativen und Ergänzungen

Als Ergänzung zum Regierungsentwurf sollen einige Ansätze aus den Fachgruppen vorgestellt werden und dahingehend untersucht werden, inwieweit diese die Defizite des Regierungsentwurfs ausgleichen könnten.

a) Alternative Behandlungsmöglichkeiten stärken

Es wird vorgeschlagen, dass es bei Vorliegen von Behandlungsmöglichkeiten außerhalb der Entziehungsanstalten dem Richter möglich sein soll, die Behandlungsprognose für § 64 StGB zu verneinen.¹⁹⁷ In dieser Hinsicht besteht Reformbedarf in besonderer Weise hinsichtlich der eingangs skizzierten Vorrangigkeit des § 64 StGB gegenüber

¹⁹² BT-Drs. 20/5913, S. 50.

¹⁹³ BT-Drs. 20/5913, S. 8.

¹⁹⁴ BT-Drs. 20/5913, S. 54.

¹⁹⁵ Dessecker, KrimZ Stellungnahme (Fn. 141), S. 9; BAG Psychiatrie, Stellungnahme, online abrufbar unter: https://www.bmj.de/Shared-Docs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2022/Downloads/0729_Stellungnahme_BAG_Ueberarbeitung_Sanktionsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 11.4.2023), S. 3.

¹⁹⁶ BDK, Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz, online abrufbar unter: https://www.bmj.de/Shared-Docs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2022/Downloads/0823_Stellungnahme_BDK_Ueberarbeitung_Sanktionsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen am 5.4.2023), S. 5.

¹⁹⁷ Bezzel/Schlögl/Janele/Querengässer, MSchrKrim 2022, 65 (70); Müller/Böcker/Eusterschulte/Koller/Muysers/Pollmächer, Der Nervenarzt 2021, 1155 (1157).

den §§ 35 ff. BtMG. Die Regelungen der §§ 35 ff. BtMG und die dadurch für Drogenabhängige eröffneten Therapiemöglichkeiten werden mehrheitlich als sinnvoll bewertet.¹⁹⁸

Im Unterschied zu § 35 BtMG kann es bei der Anordnung der Unterbringung gem. § 64 StGB von Vorteil sein, dass der Untergebrachte nicht die Möglichkeit hat, die Therapie unbedacht aus Frustration abzubrechen.¹⁹⁹ Eine Therapie hat jedoch erfahrungsgemäß höhere Erfolgsaussichten, wenn sie nicht durch Zwang, sondern aus Eigenmotivation angetreten wird.²⁰⁰ Die zwangsweise Unterbringung belastet die Beziehung zwischen Patient und Personal.²⁰¹ Die Zurückstellungslösung ist außerdem vorzugswürdig, weil diese eine geringere Belastung darstellt.²⁰² Trotz Vorliegen der Anordnungsvoraussetzungen für eine Unterbringung gem. § 64 StGB sollte die Möglichkeit der Strafzurückstellung gem. § 35 BtMG bestehen, wenn der Angeklagte gewillt ist, eine Rehabilitationsbehandlung gem. § 35 BtMG in Anspruch zu nehmen und dies umsetzbar ist.²⁰³ Teilweise wird ein genereller Vorrang der §§ 35 ff. BtMG gefordert.²⁰⁴ Das ist jedoch nicht geboten, es sollte vielmehr im Ermessen des Gerichts stehen, welchen Weg es für geeigneter ansieht.²⁰⁵ So kann eine einzelfallbezogene Anordnung getroffen werden.

Diese Vorschriften sind ihrem Wortlaut nach nur bei Betäubungsmittelabhängigkeiten anwendbar. Der Gesetzgeber hat den Anwendungsbereich der Vorschriften bewusst auf Betäubungsmittelabhängige begrenzt.²⁰⁶ Es handelt sich daher um eine nicht analogiefähige Ausnahmeregelung.²⁰⁷ Dies kann mit Bezug auf den Gleichbehandlungsgrundsatz kritisch gesehen werden.²⁰⁸

Zum ersten Mal hat sich der Bundesrat am 10. Februar 2023 mit dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung auseinandergesetzt. In seiner Stellungnahme hat er, der Empfehlung der Ausschüsse folgend, angeregt, für die nicht von § 35 BtMG erfassten Suchtmittelabhängigkeiten ebenfalls eine Möglichkeit zu schaffen, um die Strafvollstreckung zugunsten einer Behandlung zurückstellen zu können und eine einheitliche Zurückstellungsregelung zu erwägen. Als Argument führt der Bundesrat unter anderem die bestehende staatliche Verpflichtung an, die notwendigen Mittel bereitzustellen, um das Ziel der Resozialisierung erreichen zu können.²⁰⁹ Die Anwendbarkeit der §§ 35 ff. BtMG sollte demnach auch auf die Alkoholabhängigkeit ausgedehnt werden.²¹⁰ Alternativ könnte eine vergleichbare Regelung für Alkoholabhängigkeit geschaffen werden.²¹¹

Diese Stärkung der §§ 35 ff. BtMG kann zur Entlastung der Entziehungsanstalten beitragen.²¹² Daher sollte der Gesetzesentwurf der Bundesregierung die Anwendbarkeit der §§ 35 ff. BtMG auf alle Suchtmittelabhängigkeiten ausdehnen und dem Gericht die Möglichkeit einräumen, auf eine Anordnung gem. § 64 StGB zu verzichten, wenn die Voraussetzungen der §§ 35 ff. BtMG gegeben sind. Angesichts der im Strafvollzug weit verbreiteten Suchtprobleme, sollte auch dort das Therapieangebot ausgebaut werden.²¹³

¹⁹⁸ *Fabricius*, in: Patzak/Volkmer/Fabricius, BtMG, 10. Aufl. (2022), § 35 Rn. 48; BR-Drs. 687/22, S. 2.

¹⁹⁹ *Dannhorn*, NStZ 2012, 414 (417).

²⁰⁰ *Rebsam-Bender*, NStZ 1995, 158 (160).

²⁰¹ *Schalast*, Therapiemotivation im Maßregelvollzug gem. § 64 StGB, S. 173.

²⁰² *Kaspar*, in: SSW-StGB, § 64 Rn. 47; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 343.

²⁰³ *Kaspar*, in: SSW-StGB, § 64 Rn. 2; *Cirener*, in: LK-StGB, § 64 Rn. 20; *Basdorf/Schneider/König*, in: FS Rissing-van Saan, 2011, S. 62; *Schalast*, FPPK 2021, 179 (184); *Walther*, JR 2020, 296 (305).

²⁰⁴ *Pollähne*, in: NK-StGB, § 64 Rn. 60.

²⁰⁵ *Schalast/Lindemann*, R&P 2015, 72 (78, 81).

²⁰⁶ BT-Drs. 9/27, S. 26 f.

²⁰⁷ *Kornprobst*, in: MüKo-StGB, Bd. VII, § 35 BtMG Rn. 4; *Fabricius*, in: Patzak/Volkmer/Fabricius, BtMG, § 35 Rn. 68.

²⁰⁸ *Malek*, Betäubungsmittelstrafrecht, 4. Aufl. (2022), Kap. 5 Rn. 3 f.; *Rebsam-Bender*, NStZ 1995, 158 (160).

²⁰⁹ BR-Drs. 687/22, S. 3.

²¹⁰ *Konrad/Huchzermeier/Rasch*, Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, S. 201; *Rebsam-Bender*, NStZ 1995, 158 (161).

²¹¹ *Müller/Koller*, in: Müller/Koller, Reformansätze zur Unterbringung nach § 64 StGB, S. 176; *Malek*, Betäubungsmittelstrafrecht, Kap. 5 Rn. 4.

²¹² Bundesrechtsanwaltskammer, Stellungnahme Nr. 34, S. 6, online abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2022/Downloads/0801_Stellungnahme_BRAK_Ueberarbeitung_Sanktionsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 11.4.2023).

²¹³ BAG Psychiatrie, Stellungnahme, online abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2022/Downloads/0729_Stellungnahme_BAG_Ueberarbeitung_Sanktionsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 11.4.2023), S. 3.

b) Zumindest verminderte Schuldfähigkeit

Es wird diskutiert, die Anwendbarkeit des § 64 StGB nur noch bei vermindert schuldfähigen oder schuldunfähigen Tätern zu bejahen. Dies würde angesichts des hohen Anteils an voll Schuldfähigen unter den Untergebrachten eine starke Senkung der Unterbringungsanordnung bewirken. Der Behandlungsbedarf ist nicht von der Frage der Schuldfähigkeit abhängig, daher sollte die Schuldunfähigkeit nicht Voraussetzung für eine Anordnung gem. § 64 StGB sein.²¹⁴ Die Behandlung hinauszuzögern, bis dieser Zustand erreicht ist, steht im Widerspruch zu den Sicherheitsinteressen der Gemeinschaft.²¹⁵ Eine derartige Begrenzung ist daher abzulehnen.

c) Erfordernis der Zustimmung des Angeklagten

Von zentraler Bedeutung für den Vorschlag der DGPPN sind Behandlungsmotivation und Selbstbestimmung. Um eine Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der untergebrachten Personen zu bewirken, soll die Unterbringung von der Zustimmung des Behandelten abhängig sein.²¹⁶

Eine starke Suchterkrankung ist jedoch häufig mit Motivationsmangel und Ängsten verknüpft, weshalb es Aufgabe einer Therapie ist, Motivation hervorzurufen und beizubehalten.²¹⁷ Der Vorschlag der DGPPN würde gerade diejenigen mit einer sehr ungünstigen Ausgangslage treffen und damit diejenigen von der Therapie ausschließen, die sie am stärksten benötigen.²¹⁸ Außerdem trägt er den Sicherheitsbedürfnissen der Gesellschaft nicht ausreichend Rechnung.²¹⁹ Die Unterbringung von einer Zustimmung abhängig zu machen, ist daher abzulehnen. Die Möglichkeit, die Erledigung der Unterbringung gem. § 67d Abs. 5 StGB zu beantragen, besteht für den Untergebrachten jederzeit.

d) Stärkung des Ermessens

Sinnvoll ist die Stärkung des richterlichen Ermessens, wie es bereits die Gesetzesänderung 2007 intendiert.²²⁰ Eine Stärkung des Ermessens könnte durch Ergänzung des § 246a S. 2 StPO erreicht werden, indem die Anhörung eines Sachverständigen nur erforderlich ist, wenn das Gericht eine Unterbringung „konkret“ erwägt.²²¹ Dadurch wird eine Abmilderung der hohen Anforderungen, die die Rechtsprechung aufgestellt hat, erhofft.²²²

²¹⁴ Müller, FPPK 2019, 262 (266).

²¹⁵ Müller/Koller, in: Müller/Koller, Reformansätze zur Unterbringung nach § 64 StGB, S. 168.

²¹⁶ Müller/Böcker/Eusterschulte/Koller/Muysers/Pollmächer, Der Nervenarzt 2021, 1155 (1157); ähnlich: Konrad/Huchzermeier/Rasch, Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, S. 200.

²¹⁷ Bezzel/Schlögl/Janele/Querengässer, MSchrKrim 2022, 65 (71).

²¹⁸ Berthold/Riedemann, R&P 2022, 225 (300).

²¹⁹ Querengässer/Janele/Schlögl/Bezzel, Der Nervenarzt 2022, 1156 (1160).

²²⁰ Dessecker, KrimZ Stellungnahme, online abrufbar unter: https://kripoz.de/wp-content/uploads/2022/08/Stellungnahme_KrimZ.pdf (zuletzt abgerufen am 11.4.2023), S. 10; Schalast/Lindemann, R&P 2015, 72 (83).

²²¹ Schalast, FPPK 2021, 179 (184); Schalast/Lindemann, R&P 2015, 72 (81); Walther, JR 2020, 296 (305).

²²² Walther, JR 2020, 296 (305).

e) Terminologie

Im Zuge der Gesetzesänderung sollte auch die teils veraltete Terminologie angepasst werden.²²³ Das Wort „Entziehungsanstalt“ stammt noch aus der Zeit der Weimarer Republik.²²⁴ Zeitgemäßer sind die Bezeichnung als „forensische Suchtbehandlung“²²⁵, als „forensische Kliniken für Abhängigkeitserkrankungen“²²⁶ oder „Klinik für Abhängigkeitskranke“²²⁷.

Diese bringen zum Ausdruck, dass die Kliniken mehr als Suchtentzug leisten. Die Formulierung „berauschenden Mittels“ ist ebenfalls überholt.²²⁸ Eine Heilung ist bei Suchtmittelerkrankungen aus medizinischer Sicht unmöglich, daher sollte im Gesetzestext die Kontrolle der Sucht als Zielvorgabe dienen.²²⁹

Die Erweiterung des Ermessensspielraums durch die Ergänzung des § 246a S. 2 StPO und die Möglichkeit, zugunsten der §§ 35 ff. BtMG von der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt absehen zu können, sowie die terminologische Erneuerung des Begriffs „Entziehungsanstalt“ würden den Regierungsentwurf sinnvoll ergänzen.

VI. Fazit

Die Möglichkeit der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt sollte trotz aller aufgezeigten Defizite weiterhin bestehen. Wie in zahlreichen Stellungnahmen gefordert, ist es wünschenswert, die Kapazitäten der Entziehungsanstalten weiter auszubauen, um dem Behandlungsbedarf gerecht werden und eine Überlastung der Kliniken vermeiden zu können.²³⁰ Dies ist jedoch nicht die alleinige Lösung, wenn weiterhin Klientel untergebracht wird, die die Behandlungsatmosphäre und die Sicherheit in der Entziehungsanstalt negativ beeinflusst.²³¹

Durch die anstehende Reform sollten zunächst die Fehler der letzten Gesetzesänderungen bereinigt werden.²³² Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung enthält einige Aspekte, die zu befürworten sind. So wird die Änderung zum Zweidrittelzeitpunkt voraussichtlich den sachwidrigen Anreiz eines Strafrabatts aufheben und eine deutliche Reduzierung der Unterbringungsanordnungen und Fehleinweisungen bewirken. Auch die Klarstellung der sofortigen Vollziehbarkeit ist zum Erreichen einer einheitlichen Rechtsprechung zu begrüßen. Die vorgesehene Änderung des Hangbegriffs ist abzulehnen und stattdessen die geltende Rechtslage beizubehalten. Die Schärfung des Kausalzusammenhangs zwischen Anlasstat und Hang ist geeignet, die extensive Auslegung durch die Rechtsprechung einzudämmen und Fehleinweisungen zu vermeiden. Kritisch ist die Änderung des § 64 S. 2 StGB zu werten. Es ist davon auszugehen, dass sich durch diese die Anforderungen an die Prognose kaum erhöhen werden. Um dies zu kompensieren, sollte das richterliche Ermessen gestärkt werden, indem § 246a StPO ergänzt wird.

Der Gesetzesentwurf sollte dem Gericht Ermessensspielraum einräumen, ob es die Unterbringung gem. § 64 StGB anordnet oder eine Behandlung gem. § 35 BtMG für vorzugswürdig erachtet. Außerdem sollte für die nicht von den §§ 35 ff. BtMG erfassten Abhängigkeiten eine entsprechende Vorschrift geschaffen werden. Insofern ist zu

²²³ Bezzel/Schlögl/Janele/Querengässer, MSchrKrim 2022, 65 (70); Dessecker, KrimZ Stellungnahme, online abrufbar unter: https://kri-poz.de/wp-content/uploads/2022/08/Stellungnahme_KrimZ.pdf (zuletzt abgerufen am 11.4.2023), S. 9 f.

²²⁴ Dessecker, Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit, 2004, S. 85.

²²⁵ Bezzel/Schlögl/Janele/Querengässer, MSchrKrim 2022, 65.

²²⁶ Müller/Böcker/Eusterschulte/Koller/Muysers/Pollmächer, Der Nervenarzt 2021, 1155 (1156); dies befürwortend: Querengässer/Baur/Berthold, KriPoZ 2022, 168 (173).

²²⁷ Konrad/Huchzermeier/Rasch, Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, S. 200.

²²⁸ Querengässer/Baur/Berthold, KriPoZ 2022, 168 (171).

²²⁹ Pollähne, in: NK-StGB, § 64 Rn. 56; Querengässer/Baur/Berthold, KriPoZ 2022, 168 (172).

²³⁰ Müller/Böcker/Eusterschulte/Koller/Muysers/Pollmächer, Der Nervenarzt 2021, 1155 (1156).

²³¹ BT-Drs 16/1110, S. 9.

²³² Schalast, FPPK 2021, 179 (182).

hoffen, dass die Stellungnahme des Bundesrats in den weiteren Gesetzgebungsprozess einbezogen wird. Der Begriff der Entziehungsanstalten sollte, wie von der DGPPN vorgeschlagen, in „forensische Kliniken für Abhängigkeitserkrankungen“ geändert werden. In seiner Gesamtheit ist der Gesetzesentwurf als Schritt in die richtige Richtung zu werten, mit dem das Ziel der effektiven Nutzung der vorhandenen Ressourcen gelingen kann.

Die Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ) darf dieses Werk unter den Bedingungen der Digital Peer Publishing Lizenz (DPPL) elektronisch übermitteln und zum Download bereitstellen. Der Lizenztext ist im Internet abrufbar unter der Adresse <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0009-dppl-v3-de0>.